



**Allgemeinverfügung  
zur Beschränkung der Waldbesetzung  
„Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“  
im Langener Stadtwald**

1. Der Versammlungsbehörde ist eine Versammlungsleitung zu benennen. Die jederzeitige Kontaktmöglichkeit der Versammlungsleitung durch die Versammlungsbehörde ist sicherzustellen. Änderungen der Versammlungsleitung sind der Versammlungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Versammlungsleitungen sind mit Name, Vorname, Geburtsdatum und einer für den Schriftverkehr mit der Versammlungsbehörde geeigneten Anschrift (persönliche Daten) mitzuteilen. Es dürfen nicht mehr als zwei Versammlungsleitungen gleichzeitig bestimmt werden.
2. Die Versammlung darf nur an der oben genannten Örtlichkeit durchgeführt werden und muss einen **50-Meter-Abstand** zu der gleichzeitig stattfindenden Mahnwache einhalten. Änderungen sind mit der Polizei vor Ort abzustimmen bzw. der Versammlungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.
3. Der öffentliche Zutritt zum Wald darf nicht unmöglich gemacht oder erschwert werden. Es dürfen keine Blockaden oder Hindernisse auf Waldwegen errichtet werden. Bereits vorhandene Hindernisse sind zu beseitigen.
4. Es ist verboten, Bäume zu beschädigen oder zu fällen sowie mit Seilen zu verspannen.
5. Banner und Plakate o.ä. dürfen nur in einer Art und Weise angebracht werden, dass diese ohne Beschädigungen an den angebrachten Gegenständen wieder entfernt werden können. Verkehrszeichen und Schilder dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Angebrachte Gegenstände sind nach Ende der Versammlung zu entfernen.
6. Offenes Feuer im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand sind verboten. Gleiches gilt für das Rauchen.
7. Speisen und Abfälle sind in abgeschlossenen Behältern zu lagern und durch Überlassung an den kommunalen Entsorgungsträger ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Wildtiere, insbesondere Wildschweine, dürfen nicht gefüttert werden.
9. Das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser, auch durch Versickerung, ist untersagt. Das anfallende Abwasser und die Fäkalien sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu ist ein standfester, flüssigkeitsundurchlässiger Sammelbehälter zu errichten.
10. Das Errichten von baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) in den Bäumen zum Zwecke der Unterbringung von Personen im Langener Stadtwald ist untersagt. Bereits errichtete bauliche Anlagen sind zu entfernen.
11. Hunde sind an der Leine zu führen.
12. Es ist verboten, das Gesicht mit Masken, Sturmhauben, Schals, Schlauchschals, Tüchern, Bandanas, Stoffetzen, Helmen oder sonstigen Gegenständen zu verhüllen sowie Masken, Schlauchschals und Sturmhauben mit sich zu führen. Fingerkuppen dürfen nicht mit Bitumen oder Klebstoffen unkenntlich gemacht werden.
13. Äxte, Beile, Sägen sowie Drahtseile dürfen nicht mitgeführt oder zum Versammlungsort hingeschafft werden.



14. In jedem Zelt ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.
15. Anordnungen der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden sind zu befolgen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden dürfen nicht behindert oder gestört werden. Es ist ein Abstand von mindestens 10 m zu Dienstfahrzeugen einzuhalten.
16. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
17. Personen, die gegen Ziffern 3 S. 1, 4, 6 S. 2, 8, 10 S. 1, 11, 12, 13, 15 verstoßen, wird die Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
18. Hinsichtlich der Ziffern 3 S. 2 und 3, 4 Var. 3, 5, 6 S. 1, 7, 10 S. 2 wird die Ersatzvornahme angedroht.
19. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben.
20. Diese Allgemeinverfügung gilt auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Nachdem das 2024 von der Gruppierung „Wald statt Asphalt“ errichtete Protestcamp unter dem Motto: „Jetzt langt’s! Banny bleibt!“ im November 2025 aufgelöst und geräumt wurde, erhielt die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Langen (Hessen) am Dienstag, 19.05.2026 gegen ca. 16:00 Uhr, Kenntnis über eine erneute „Besetzung“ des Langener Stadtwaldes. Online konnte ein entsprechender Aufruf ausfindig gemacht werden. Eine Anzeige als öffentliche Versammlung gegenüber der Versammlungsbehörde erfolgte nicht. Auch liegt eine Zustimmung der Stadt Langen (Hessen) als Waldbesitzerin nicht vor.

Bei der Kontrolle vor Ort durch die Polizei konnte die Errichtung einer Plattform auf ca. 3 m Höhe und eine Nebenkonstruktion festgestellt werden. Diese befanden sich westlich des Waldstücks, welches im November 2025 geräumt und gerodet wurde. Die verummumten Aktivisten verkündeten bereits: „Als nächstes bauen wir ein Dach“ und „Wir kommen hier nicht mehr freiwillig runter“ (Offenbach-Post vom 21.05.2026, S. 33, abrufbar unter: <https://www.op-online.de/region/langen/kommen-hier-nicht-mehr-freiwillig-runter-aktivisten-errichten-neues-protestcamp-im-langener-stadtwald-94315422.html>).

Die Erfahrung durch die Waldbesetzung 2024/2025 unter dem Motto „Jetzt langt’s! Banny bleibt!“ hat gezeigt, dass diese überwiegend von überregional tätigen Aktivisten getragene Veranstaltung vorwiegend einen „Eventcharakter“ hat, bei dem es um das Ausprobieren alternativer Lebensformen unter bewusster Missachtung staatlicher Normen geht. Der Kundgebungscharakter ist demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung und erscheint vorgeschoben, um die Freiräume des Versammlungsrechts ausschöpfen zu können. Bereits damals hielten sich die „Versammlungsteilnehmenden“ nicht an die Beschränkungen der Allgemeinverfügung vom 31.07.2024 (abrufbar unter: [https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/277764,1018/allgemeinverfugung\\_protestcamp\\_im\\_langener\\_bannwald.pdf](https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/277764,1018/allgemeinverfugung_protestcamp_im_langener_bannwald.pdf)), so dass das seinerzeit errichtete „Protestcamp“ aufgelöst werden musste (Allgemeinverfügung vom 20.10.2025, abrufbar unter: [https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/317095,1018/allgemeinverfugung\\_banny\\_22102025.pdf](https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/317095,1018/allgemeinverfugung_banny_22102025.pdf)).

Da nicht hingenommen werden kann, dass unter dem Deckmantel des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit über einen längeren Zeitraum bewusst Normen missachtet und dieses dazu missbraucht wird eine Wohnbebauung im Langener Stadtwald im Widerspruch zu den



Normen des öffentlichen Baurechts zu errichten und damit den der Allgemeinheit zum Zweck der Erholung öffentlich zugänglichen Wald (§ 15 Hessisches Waldgesetz - HWaldG) zu entziehen, verfügte die Versammlungsbehörde bereits am 21.05.2026 mündlich die Auflösung der Waldbesetzung und beseitigte die errichtete Plattform.

Es konnte im Zuge von polizeilichen Kontrollmaßnahmen bereits Personenidentität zwischen der Besetzung 2024/2025 und der aktuellen festgestellt werden. Darüber hinaus werden teilweise identische Social-Media-Kanäle genutzt, wobei zudem einzelne der dort veröffentlichten Beiträge ebenfalls auf einen zumindest teilidentischen Personenkreis hindeuten. So wurde beispielsweise am 31.05.2026, um 15:27 Uhr, im „Banny Bleibt Ticker“ ein Bild von dem 2024/2025 besetzten und im November 2025 gerodeten Waldstück veröffentlicht und wie folgt kommentiert: „damit unser geliebtes Waldstück nicht auch bald so aussieht wie unser zuhause der letzten 2 jahre...“ Die vorliegenden Erkenntnisse stellen tatsächliche Anhaltspunkte dar, dass es sich um einen teilidentischen Personenkreis handelt, was wiederum in gewissem Umfang auf zu erwartende Parallelen (z.B. Verhalten, Bau von Strukturen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten) zwischen den beiden Besetzungen schließen lässt.

Aufgrund des identischen Personenkreises, der Nutzung derselben Informationskanäle („Banny bleibt Ticker“), der identischen Vorgehensweise beginnend mit dem Bau einer Plattform, des provokanten Mottos „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“, sowie der Ankündigung, nicht freiwillig gehen zu wollen, steht für die Versammlungsbehörde fest, dass es sich bei der „Waldbesetzung“ quasi um die Fortsetzung des 2025 aufgelösten Protestcamps an anderer Stelle handelt.

Während der letzten Besetzung des Langener Stadtwaldes in den Jahren 2024/2025 konnten durchschnittlich 20 Personen festgestellt werden, wobei immer wieder personelle Fluktuationen zu verzeichnen waren. Anlassbezogen konnten zum Teil Personalien der Besetzer erhoben werden.

Es konnten rund 40 Straftaten, darunter u.a. Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Beleidigung, Brandstiftung, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte oder die öffentliche Aufforderung zu Straftaten verzeichnet werden, die sich im Wesentlichen im Bereich des besetzten, rodungsbedrohten Waldstücks, zum Teil auch am oder auf dem direkt angrenzenden Betriebsgelände der Firma Sehring ereigneten und nach verständiger Betrachtung überwiegend den Aktivisten im dortigen Protestcamp zuzuordnen sind, wenngleich in den meisten Fällen kein konkreter Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Darüber hinaus konnten auf den Social-Media-Kanälen der Besetzer Beiträge festgestellt werden, die offenes Feuer während der Sommerperiode (Juli/August) zeigen. Des Weiteren konnte ein Drohnenflug nachvollzogen werden, der aufgrund der Nähe zum Frankfurter Flughafen und fehlender Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellte. Außerdem konnten immer wieder Fahrzeuge im Bereich des besetzten Waldstücks festgestellt werden, die dort unrechtmäßig geparkt wurden und mutmaßlich der Anlieferung von Lebensmitteln, Baumaterialien und ähnlichem dienten.

Im Zuge der Räumung des Protestcamps im November 2025 konnten insgesamt sechs Personen auf vier Strukturen festgestellt werden, von denen sich eine Person mit einer Kette und Eisenstange an einem Baum befestigt hatte (Lock-On). Darüber hinaus befanden sich 10-15 Personen an der nahegelegenen Mahnwache. Die Räumung verlief insgesamt friedlich und störungsfrei.

Am 22.05.2026 wurde eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben, welche die mündlich verfügte Auflösung der Waldbesetzung und Beseitigung der errichteten Plattform wiederholt (abrufbar unter: [https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/333615,1018/allgemeinverfuegung\\_waldbesetzung\\_banny\\_runde\\_zwei.pdf](https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/333615,1018/allgemeinverfuegung_waldbesetzung_banny_runde_zwei.pdf)).



Es ist bereits nach dem erfolgreichen Eilantrag gegen die Allgemeinverfügung vom 21.05.2026 personeller Zulauf – aktuell etwa 25 bis 30 Personen – zu verzeichnen und es wurden seither auch schon neue Strukturen (Baumhäuser, Plattformen, Barrikaden) errichtet – sowohl im bodennahen Bereich als auch in großen Höhen (ca. 10 m). Über den „Banny bleibt Ticker“ wird zu Spenden für Bretter, Nägel, Schrauben, Winkel und Dachplanen aufgerufen (Stand: 26.05.2026). Weiter heißt es „Wir müssen jetzt Power geben, bevor Stadt, Cops oder Sehring reagieren kann! Banny bleibt besetzt!“. Dies zeigt deutlich, dass nicht die Absicht besteht, mit dem Errichten von Baumhäusern aufzuhören.

Auf den Waldwegen wurden Blockaden mit Baumstämmen und Ästen errichtet. Weiterhin wurden bauliche Barrikaden errichtet, welche mittels Verseilungen in großer Höhe beidseitig der Waldschneise in den Bäumen befestigt wurden.

Für eine am 19.05.2025 angezeigte Unterstützungsversammlung unter dem Motto: „Dauer-mahnwache in Solidarität mit den Waldbesetzer:innen im Langener Bannwald“ erließ die Versammlungsbehörde eine Beschränkungsverfügung.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 14 Abs. 1 Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Durchführung des Versammlungswesens zuständig gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), § 89 HSOG, § 1 S. 1 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO).

### **Zu Ziffer 1:**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 HVersFG soll die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen, wenn es keine Person oder Vereinigung gibt, die die Versammlung veranstaltet. Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts, und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen (§ 6 Abs. 1 HVersFG). Die Versammlungsleitung kann Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung treffen (§ 6 Abs. 3 HVersFG). Sie darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen (§ 6 Abs. 5 S. 1 HVersFG).

Dies ist erforderlich, damit die Versammlungsbehörde jederzeit einen Ansprechpartner hat, um für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung und die Einhaltung der Beschränkungen zu sorgen und auch kurzfristig auf die Versammlung einwirken zu können. Versammlungsleitungen sind der Versammlungsbehörde mit Name, Vorname, Geburtsdatum und einer für den Schriftverkehr mit der Versammlungsbehörde geeigneten Anschrift (persönliche Daten) mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 S. 2, 3 HVersFG). Es soll eine Unklarheit hinsichtlich der Versammlungsleitung ausgeschlossen werden und der Ansprechpartner für die Versammlungsbehörde sichergestellt sein.

### **Zu Ziffer 2:**

Der Abstand von 50 Metern zur Mahnwache ist zum Schutz der Versammlungsteilnehmenden der Mahnwache notwendig und soll verhindern, dass sich Waldbesetzer mit Versammlungsteilnehmenden der Mahnwache vermischen. Hierdurch könnte die friedliche Durchführung der Mahnwache gefährdet werden.

### **Zu Ziffer 3:**



Der Wald als öffentlicher Ort muss jedermann zum Zwecke der Erholung zugänglich bleiben (§ 15 HWaldG). Die Schaffung eines „befriedeten Besitztums“ im Wald ist unzulässig. Die Verkehrssicherheit darf nicht durch Blockaden oder Hindernisse auf Waldwegen gefährdet werden. Rettungskräften muss der Zugang auch mit Fahrzeugen jederzeit zum Zweck der Personenrettung und Brandbekämpfung möglich bleiben. Den Gefahrenabwehr-, Polizei- und Forstbehörden muss das Befahren der Waldwege mit Dienstfahrzeugen möglich bleiben.

Das bereits vielfach und verstärkt in den vergangenen Tagen festgestellte Errichten von Barrikaden auf den umliegenden Schneisen erhöht die Verletzungsgefahr vor allem für Spaziergänger und Fahrradfahrer und in der Dämmerung / Dunkelheit deutlich. Gleichzeitig stehen Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsdienste aufgrund der dadurch blockierten Waldwege im Notfall nicht zur Verfügung. Dies gilt sowohl für die Besetzer selbst als auch für unbeteiligte Dritte. Außerdem werden Barrikaden erfahrungsgemäß zum Teil ebenfalls beklüftet, was ein erhebliches Verletzungsrisiko darstellt. Die Aussage der Besetzer, dass man die Wege im Bedarfsfall für Feuerwehr und Rettungsdienst frei räume, kann grundsätzlich, insbesondere jedoch aufgrund fehlender Kooperation, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit derselben angesichts der hohen bedrohten Rechtsgüter nicht genügen. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, wie die baulich errichtete Barrikade, welche in großer Höhe in den Bäumen beidseitig der Waldschneisen mit Seilen befestigt wurde, im Eilfall schnell geräumt werden kann. Damit wäre eine Zeitverzögerung verbunden, welche im Notfall entscheidend sein kann.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Regelung dient dem Schutz der Stadt Langen als Waldbesitzerin vor Schäden an ihrem Eigentum. Durch das Verspannen von Bäumen mit Seilen besteht Absturzgefahr bei der Montage, die Gefahr von Verletzungen durch unkontrolliertes Aufplatzen unter Spannung stehender Stämme und es drohen Baumschäden (z. B. Einschnüren der Rinde, Pilzbefall). Zudem besteht die Gefahr des Reißens von Drahtseilen unter Last, wodurch eine massive Gefährdung für das Umfeld entsteht. Herabfallende schwere Äste oder Kronenteile gefährden zudem Personen und Sachwerte. Durch fehlenden Wind- und Bewegungswuchs wird die Standsicherheit auf lange Sicht verringert.

#### **Zu Ziffer 5:**

Sofern Schilder, Plakate o.ä. dauerhaft an Gebäuden, Bäumen oder öffentlichen Einrichtungen, wie bspw. Schildermasten oder Laternen angebracht werden können und hierdurch Beschädigungen entstehen, besteht eine konkrete dauerhafte Gefahr für die Öffentliche Sicherheit (Schutzgut: Eigentum). Das (öffentliche) Eigentum soll vor Beschädigungen geschützt sowie die Verkehrssicherheit soll gewährleistet werden.

#### **Zu Ziffer 6:**

Das Verbot von offenem Feuer und Rauchen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand konkretisiert die gesetzlichen Regelungen in § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 7 HWaldG. Demnach darf im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle kein Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Waldrand nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

Das Rauchverbot im Wald ist ein öffentlich-rechtlich angeordnetes Verbot, in Waldgebieten Tabakprodukte oder ähnliche brennende Erzeugnisse zu konsumieren oder mit glimmenden Gegenständen umzugehen. Das Verbot richtet sich an alle Personen, die sich in Waldgebieten aufhalten. Es dient dem vorbeugenden Schutz vor Waldbränden, der Sicherheit, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie den Waldtieren, der Erhaltung



von Natur- und Erholungsfunktionen sowie dem Schutz von Eigentum. Es sei angemerkt, dass fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zu einem Brand mit Personen- oder erheblichen Sachschäden führt, dies strafrechtlich relevant sein kann. Verursacht ein Verstoß einen Waldbrand oder sonstige Schäden, kommt auch eine zivilrechtliche Haftung, d.h. Schadensersatzansprüche, in Betracht.

Es sei auch angemerkt, dass das Wegwerfen von Zigarettenresten nicht nur brandgefährlich ist, sondern auch eine unzulässige Abfallentsorgung darstellt, welche rechtlich verfolgt werden kann.

Es konnte bereits eine Feuerstelle im Bereich der Mahnwache festgestellt werden, welche nach verständiger Betrachtung den Besetzern und ihrem Unterstützerumfeld zuzuordnen ist. Das Feuer wurde entfacht, obwohl die Temperaturen an diesem und den Tagen zuvor sehr hoch ( $> 30\text{ °C}$ ) waren, es bereits seit mehreren Tagen nicht geregnet hatte und die Waldbrandgefahr demzufolge als hoch einzustufen war. Außerdem ist zu befürchten, dass die Besetzer und ihr Unterstützerumfeld im Wald rauchen. Im „Banny Bleibt Ticker“, der schon während der Besetzung 2024/2025 genutzt wurde, konnte damals mehrfach der Wunsch nach „Tabak und Drehzeug“ festgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Besetzer planen, langfristig vor Ort zu bleiben muss darauf hingewiesen werden, dass der Sommer noch bevorsteht und die Waldbrandgefahr demzufolge erst noch ihren Höhepunkt erreichen wird.

## **Zu Ziffern 7 und 8:**

Durch den dauerhaften Aufenthalt vor Ort entstehen Abfälle, z.B. Essenreste, die gesammelt werden müssen. Die Kompostierung von Speiseabfällen und anderen, insbesondere biologisch abbaubaren Abfällen in der Natur ist höchst problematisch gegenüber den Wildtieren.

Durch die unsachgemäße Lagerung von Speisen und die Entsorgung der Abfälle können Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt werden, was zur Gefahr für die Gesundheit von Menschen führt, da Krankheiten übertragen werden können.

Das ordnungsgemäße Entsorgen von Abfällen stellt keine Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar, sondern schützt die Anwohner des umliegenden Wohngebiets, den Wald und seine Bewohnenden und verhindert aktuell insbesondere eine weitere, unkontrollierte Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Bei der ASP handelt es sich um eine oftmals tödlich verlaufende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Sie wurde im September 2020 zum ersten Mal in Deutschland nachgewiesen. Schweine können sich durch den direkten Kontakt mit infizierten Tieren sowie die Aufnahme von kontaminierten Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen anstecken. Auch eine indirekte Übertragung der Viren, etwa durch Fahrzeuge, landwirtschaftliche Geräte, Jagdausrüstung, Kleidung etc., ist möglich.

Die ASP grassiert aktuell in Hessen. Nachdem eine erste Infektion im Juni 2024 im Kreis Groß-Gerau bestätigt wurde, hat sie sich seitdem auch auf weitere Landkreise und kreisfreie Städte ausgebreitet. Auf der Themenseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sind Tabellen mit den aktuellen Fallzahlen abrufbar.

Um die Fundorte der erkrankten Tiere wurde ursprünglich eine Sperrzone erlassen, in der besondere Vorgaben gelten. Eine Übersicht des Gebiets ist online abrufbar (Karte der Restriktionszonen, abrufbar unter: <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3ADA6729A47032A771E3557DBE34E1BD53BD1FAC450D0AB3F423DB35BB608D3A>) und reicht bis in den Kreis Offenbach hinein. Die komplette Stadt Langen (Hessen), somit auch der Ort der Waldbesetzung, liegt in der Sperrzone II. In dieser Zone wurde das ASP-Virus bei Wildschweinen bereits nachgewiesen.



Zudem beginnt nur unweit der Besetzung, bereits westlich der nahen BAB 5, das Kerngebiet, also der innere Bereich der Sperrzonen, in dem bisher fast alle ASP-Fälle bei Wildschweinen nachgewiesen wurden und mit weiteren Fällen zu rechnen ist.

Der Landkreis Offenbach hat mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, auf welche explizit hingewiesen wird, abrufbar unter: <https://www.kreis-offenbach.de/afrikanische-schweinepest>. Einer Vergrößerung des vorläufigen Kerngebiets auf die Stadt Langen oder Teile von Langen gilt es zu verhindern.

## **Zu Ziffer 9:**

Durch die unsachgemäße Entsorgung von Abwasser sowie die Nutzung einer zum Boden nicht abgeschlossenen Toilette entsteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers mit Krankheitserregern. Grundwasser ist besonders schützenswert, versorgt die Pflanzen mit Wasser, bildet wertvolle Feuchtbiotope und ist eine der wichtigsten Trinkwasserressource Deutschlands. Folglich gibt es kein milderes Mittel, um die Gefahr für Leib und Leben von unbeteiligten Dritten sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere in Bezug auf den Gewässerschutz, abzuwenden, als eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung mittels abflusslosem Gefäß sicherzustellen.

Ferner können durch die unsachgemäße Entsorgung von Abwasser und Fäkalien Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt werden, wodurch Krankheiten übertragen werden können, was zu einer Gesundheitsgefahr führt.

## **Zu Ziffer 10:**

Das Errichten von Baumhäusern und Plattformen in den Bäumen zum Zweck der Unterbringung der Waldbesetzer („Wohnen“) ist nicht vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG), Art. 14 Verfassung des Landes Hessen (HV) gedeckt. Dieses gewährleistet nicht das Recht, am Versammlungsort wohnen zu können. Aufgrund der als Dauerversammlung angelegten „Waldbesetzung“ muss das Recht, die Modalitäten der Versammlung selbst bestimmen zu können, mit zunehmender Dauer hinter den kollidierenden Rechtsgütern (Erholungsrecht der Waldbesucher, Schutz von Flora und Fauna, Eigentumsrecht) zurückstehen. Der gebäudeähnliche Charakter von Baumhäusern spricht dafür, dass diese in erster Linie der Unterbringung von Personen dienen. Für den kommunikativen Charakter ist die Errichtung von Gebäuden nicht erforderlich und daher untergeordnet gegenüber dem Wohnzweck. Hier genügt z.B. das Aufhängen von Bannern und Transparenten, welche den kommunikativen Zweck in gleicher Weise erfüllen. Das Wohnen in Baumhäusern im Wald kann daher nicht geduldet werden. Der behauptete kommunikative Zweck wird von dieser Beschränkung nicht tangiert. Der weitere Zweck mittels der Baumhäuser die Rodung des Waldes zu verhindern, kann ohnehin nicht erreicht werden. Denn Art. 8 GG schützt nicht die zwangsweise oder sonstwie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, Az. 1 BvR 1190/90, Rn. 42, abrufbar unter: [https://www.bverfg.de/e/rs20011024\\_1bvr119090.html](https://www.bverfg.de/e/rs20011024_1bvr119090.html)). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit einer Rodung des betreffenden Waldabschnitts erst in einigen Jahren gerechnet werden kann. Von einem „Schutzzweck“ der Baumhäuser kann mithin derzeit nicht ausgegangen werden.

Es handelt sich hierbei nicht um auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete notwendige Infrastruktur, da auch bei einer Dauerversammlung alternative Unterbringungsmöglichkeiten bestehen (z.B. Zelte). Die Errichtung von Baumhäusern im Wald widerspricht dem Bauplanungsrecht, dem Bauordnungsrecht, und schafft letztlich auch Gefahren für die Benutzer selbst und unbeteiligte Dritte, insbesondere durch herabfallende Gegenstände, durch fehlende Standsicherheit und Brandschutz. Auf Grund fehlender statischer und konstruktiver Sicherheit eines im Wald errichteten Baumhauses ohne bautechnische Prüfung birgt es Einsturzgefahren für Versammlungsteilnehmende und unbeteiligte Dritte, welche sich auf den in unmittelbarer Nähe befindlichen und öffentlich zugänglichen und naherholungsrelevanten Waldwegen befinden könnten. Dies gilt insbesondere für Kinder, denen die Gefahren



beim Betreten eines laienhaft errichteten Baumhauses nicht bewusst sind. Es erscheint auch unzweckmäßig, diesbezügliche Mängelbehebungen als milderes Mittel anzusehen, da eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ohnehin nicht besteht und entsprechende Forderungen nach Standsicherheitsnachweisen und Brandschutzvorkehrungen nicht wirtschaftlich zu erbringen sind. Zudem ist durch die von den Waldbesetzern ständig erneut errichteten Wegbarrikaden und –aufgrabungen die Zufahrt durch Rettungskräfte (Krankenwagen, Feuerwehr) nicht möglich. Auch zeigte sich bereits bei der Räumung der Waldbesetzung 2025, dass der Stadt Langen durch die Beseitigung der errichteten baulichen Anlagen erhebliche Kosten entstanden sind, die auch nicht von den Verursachern eingetrieben werden können.

Bei der Konstruktion und Befestigung von Baumhäusern, Plattformen und anderen Strukturen (z.B. Traversen/Seilverbindungen, Barrikaden) in/an Bäumen wird in diesem Milieu erfahrungsgemäß meistens improvisiert. Eine Beurteilung der Tragfähigkeit anhand professioneller statischer Berechnungen im Vorfeld, eine nach anerkannten technischen Standards erfolgte Abnahme nach Fertigstellung sowie eine regelmäßige Materialüberprüfung, wie es beispielsweise in gewerblichen Kletterparks/Hochseilgärten Standard ist, findet in aller Regel nicht statt. Dabei müssen sowohl die Konstruktionen selbst sowie das sie haltende Befestigungsmaterial oft über viele Monate und zum Teil Jahre einem hohen Gewicht, naturbedingt dynamischen Belastungen und verschiedenen Wetter- und Witterungsbedingungen trotzen, was angesichts von UV-Strahlung, Feuchtigkeit und ständigen Windbewegungen und den dadurch bedingten Belastungen hohe Anforderungen an das Material und die Konstrukteure mit sich bringt.

Hinzu kommt, dass die Aktivisten in der Regel keine professionelle/standardisierte Kletterausbildung durchlaufen haben und auch nicht fachlich darin geschult sind, schwere Lasten durch zum Teil große Höhen zu manövrieren. Ebenfalls im Beitrag im „Banny Bleibt Ticker“ vom 26.05.2026, um 10:15 Uhr, wird deutlich, dass das Wissen rund um das Klettern und die Konstruktion der Strukturen einer professionellen Grundlage entbehrt. Das Wissen wird vor Ort von erfahrenen an weniger oder unerfahrene Aktivisten weitergegeben. Hierbei ist nicht erkennbar, dass die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards eine hervorgehobene Rolle spielt.

Die bis hierhin geschilderten Problematiken werden dadurch verschärft, dass es bei Waldbesetzungen erfahrungsgemäß häufig zu personellen Fluktuationen kommt, was das Risiko erhöht, dass auch sicherheitsrelevantes Wissen, z.B. in Bezug auf die Belastbarkeit einzelner Strukturen, relevante Befestigungspunkte, neuralgische Stellen verloren geht, was vor allem bei improvisierten, individuellen Strukturen und Befestigungen sowie Traversen/Seilverbindungen potenziell lebensgefährliche Konsequenzen haben kann. Dies ist auch im vorliegenden Fall anzunehmen, sollte sich die Besetzung ungehindert etablieren können.

Immer wieder kam es im Zuge von Waldbesetzungen, etwa im Dannenröder oder Hambacher Forst, auch unabhängig von Räumungsmaßnahmen zu Unfällen und Verletzungen durch Stürze bei Kletteraktionen, beim Bau von Konstruktionen sowie durch nasse oder vereiste Oberflächen, die verdeutlichen, wie wichtig die Einhaltung der Sicherheitsstandards in diesem Bereich ist. Das sowohl extremste als auch prominenteste, wenn auch nicht einzige Beispiel in Deutschland für die möglichen Folgen bei Nichtbeachtung dieser Standards, ist der Tod eines Journalisten, der im Jahr 2018 im Hambacher Forst ohne Fremdeinwirkung aus rund 15-20 m Höhe durch eine eingebrochene Hängebrücke stürzte.

Im Falle der Räumung der Besetzung ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich zumindest einzelne Aktivisten in höhere Bereiche begeben und dadurch sich selbst und eingesetzte Höhenrettungskräfte einem hohen und teils nicht mehr kalkulierbaren Risiko aussetzen. Dies war bereits bei der gerichtlich gestoppten Räumung am 21.05.2026 zu beobachten, als sich zwei Aktivisten in eine Höhe von 14 und 18 m begaben. Die Person in 18 m Höhe hing in den dünnen Ästen der Baumkrone und konnte in der Folge nicht sicher zu Boden gebracht werden, da das sichere Erreichen, Intervenieren und Abseilen der Person nicht ohne Weiteres, insbesondere die Hinzuziehung technischer Spezialgeräte, zu gewährleisten war.



## **Ziffer 11:**

Mitgeführte Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) – AGefAVO anzuleinen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen sich stets unter der Verfügungsgewalt und in der Einwirkungsmöglichkeit des Hundeführenden befinden. Ausgenommen von der Beschränkung des Leinenzwangs sind ausschließlich Jagd-, Blindenführ-, Polizei- oder sonstige Diensthunde in Ausübung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Die Auflage wird in Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO, § 5 Abs. 4 S. 2, § 5 Abs. 5 AGefAVO zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit erteilt. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die Tiere im Wald, die Teilnehmenden und Passanten, aber auch für die Polizei, ggf. für die Einsatz- und Rettungskräfte, für die Behördenmitarbeitenden und auch die Hunde selbst, wenn diese nicht angeleint sind.

Dass sich die Gefahr bisher nicht durch (Biss-)Verletzungen realisiert habe, steht der Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr genügt es, dass erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - hier der körperlichen Unversehrtheit von Menschen - mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der zu attestierenden konkreten Gefahr kann in verhältnismäßiger Art und Weise dadurch begegnet werden, dass die Hunde einem dauerhaften Leinenzwang während der Teilnahme ihres Hundehalters/-führers an der Versammlung unterliegen. Nur so ist eine direkte und auch zuverlässige Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund gegeben. Um für das jeweilige Tier die Auswirkungen des während der Versammlung bestehenden Leinenzwangs gering zu halten, bleibt es dem jeweiligen Hundehalter unbenommen, den Hund bei der Versammlung nicht mitzuführen und für eine anderweitige Unterbringung zu sorgen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 02.02.2022 – 3 M207/21, juris, ab Rn. 28).

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der natürliche Jagdinstinkt eines Hundes bei Sichtung eines Tieres, z.B. Reh, Wildschwein, Wolf eintritt. Denn dies führt nicht nur zur Gefährdung des Tiers; auch der Hund kann hierdurch in Gefahr geraten, wenn wütende Wildtiere z.B. Wildschweine versuchen ihre Jungen zu verteidigen. Hierbei kann es auch zu Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer der Mahnwache, der Bewohnenden des Camps sowie sonstigen Personen im Wald, welche sich in der Nähe aufhalten, kommen.

Die Auflage ist geeignet, um den legitimen Zweck, die o.g. Gefahren abzuwehren, zu erfüllen. Hierfür ist sie auch erforderlich, da kein mildereres, gleich wirksames Mittel ersichtlich ist, um die Gefährdung der Jungtiere im Wald, aber auch die Gefährdung der Hunde selbst und des oben genannten tangierten Personenkreises zu minimieren.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt dem vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Denn für die Durchführung der Mahnwache ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich die dort befindlichen Hunde permanent frei und ohne Aufsicht bewegen können.

Auch kann die Ausbreitung der ASP durch Hunde, welche Wildtiere aufschrecken, gefördert werden.

## **Ziffer 12:**

Die Anordnung konkretisiert das Vermummungsverbot in § 18 Abs. 2 HVersFG. Danach ist es verboten,



1. an einer Versammlung unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, oder
2. bei einer solchen Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern.

Gemäß § 18 Abs. 3 HVersFG trifft die zuständige Behörde zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind. Dies erscheint erforderlich, da die Waldbesetzer zum großen Teil verummumt auftreten.

### **Ziffer 13:**

Gemäß § 8 Abs. 1 HVersFG ist es verboten, neben Waffen sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind (§ 8 Abs. 2 HVersFG). Daher wird bestimmt, dass Äxte, Beile, Sägen oder Drahtseile von Versammlungsteilnehmenden nicht mitgeführt oder zum Versammlungsort hingeschafft werden dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Gegenstände nicht entgegen Ziffer 4 zum Fällen oder Beschädigen von Bäumen oder zum Verspannen mit Drahtseilen genutzt werden können. Sie sind auch nicht erforderlich zur Durchführung der Versammlung. Zum Aufhängen von Bannern und Plakate genügen Schnüre. Das Beklettern von Bäumen ist auch nicht erforderlich. Zum Aufhängen genügt eine Leiter.

### **Ziffer 14:**

Damit soll der bestehenden Brandgefahr bei der zu erwartenden Missachtung des Verbots von offenem Feuer gemäß Ziffer 6 vorgebeugt werden. Darüber hinaus kann davon unabhängig eine Brandgefahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden, z.B. durch Verwendung elektrischer Geräte.

### **Zu Ziffer 16:**

Gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 HVersFG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen einer nach Versammlungsbeginn unter Angabe des Grundes der Maßnahme bekanntgegebenen Beschränkung oder einer Auflösung keine aufschiebende Wirkung. Diese Voraussetzungen liegen für die Regelungen Ziff. 1 bis 15 vor.

### **Zu Ziffer 17:**

Es handelt sich um unververtretbare Handlungspflichten, die nur von den Personen vor Ort persönlich erfüllt werden kann. Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind (§ 52 Abs. 1 S. 1 HSOG).

Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint nicht erfolgversprechend, da die „Waldbesetzer“ nicht namentlich bekannt sind. Es müsste zuerst eine Identitätsfeststellung erfolgen; bereits hier ist mit Widerstand zu rechnen. Darüber hinaus kann aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht die schriftliche Festsetzung von Zwangsgeldern abgewartet werden.



Andere Zwangsmittel kommen daher nicht in Betracht, versprechen keinen Erfolg oder erscheinen unzweckmäßig. Der unmittelbare Zwang ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die gesetzte Frist erscheint angesichts der Eilbedürftigkeit angemessen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

## **Zu Ziffer 18:**

Es handelt sich um vertretbare Handlungen, da sie auch von einer anderen Person als den „Waldbesetzern“ vorgenommen werden können. Insoweit erscheint die Ersatzvornahme (§ 49 HSOG) als das richtige Zwangsmittel. Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint nicht erfolgversprechend, zudem sind die „Waldbesetzer“ nicht namentlich bekannt. Die Ersatzvornahme ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

## **Zu Ziffer 19:**

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund des wechselnden Personenkreises und der unbekanntenen Identität der „Waldbesetzer“ unzulässig im Sinne des § 41 Abs. 3 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) dadurch, dass diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite [www.langen.de](http://www.langen.de) (unter „Bekanntmachungen“) unter Angabe des Bereitstellungstages kostenfrei bereitgestellt wird. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Offenbach Post (ehemals Langener Zeitung) unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.


Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird vorliegend Gebrauch gemacht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in qualifizierter elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, den 12.06.2026

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

  
Stefan Löbig  
Erster Stadtrat